

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

5

Gesetz: Berliner Altbankengesetz vom 10.12.1953, § 7;
BGB § 242, Ruhegehalt

Leitsätze:

1. Die Gerichte für Arbeitssachen sind im Rahmen einer bei ihnen anhängigen Klage auf Zahlung von Ruhegehalt auch zu der Entscheidung der Vorfrage befugt, ob es sich um eine im Betrieb der Berliner Niederlassung begründete Verbindlichkeit im Sinne des Berliner Altbankengesetzes handelt.
2. Das Ruhestandsverhältnis ist grundsätzlich dort belegen, wo der Arbeitnehmer seinen Ruhegeldanspruch durch Arbeit erworben hat.
3. Durch Parteivereinbarung kann ein anderer Ort zum Schwerpunkt des Ruhestandsverhältnisses gemacht werden.

Aktenzeichen: 1 AZR 478/55

Urteil des BAG vom 22. Januar 1959

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. AZR 478/55
5 Sa 410/55 Berlin
Verkündet
am 22. Januar 1959
gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

5

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 22. Januar 1959 durch die
Bundesrichter Professor Dr. Dr. Boldt, Dr. Schröder und
Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Hüsing und
Kettner für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 16. August 1955 - 5 Sa 410/55 - wird zurückgewiesen, soweit die Beklagte zur Zahlung für die Zeit bis zum 31. Dezember 1956 verurteilt worden ist. Für die Zeit ab 1. Januar 1957 wird, unter Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts im übrigen, der vom Kläger geltend gemachte Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Wegen der Höhe des Anspruchs für die Zeit vom 1. Januar 1957 an wird der Rechtsstreit, auch zur Entscheidung über die Kosten der Revision einschließlich der durch die Streitgenossenschaft entstandenen Kosten, zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der im Jahre 1882 geborene Kläger war insgesamt etwa 44 Jahre lang im Dienst der Beklagten. Von 1920 bis zum 1. Juni 1943 war er, nachdem er bereits vorher in anderen thüringischen Filialen der Beklagten tätig war, alleiniger Direktor der Filiale Apolda. Diese wurde am 30. Juni 1943 aus kriegsbedingten Gründen geschlossen.

Die Beklagte übersandte dem Kläger das von ihrer in Berlin sitzenden Personalabteilung gefertigte Schreiben vom 1. Juni 1943, das folgenden Wortlaut hat:

"Im Hinblick auf die behördlicherseits angeordnete Schließung unserer Zweigstelle Apolda haben wir mit Rücksicht auf Ihre langjährige Dienstzeit in unserem Institut beschlossen, Sie zum 1. Juli 1943 in den Ruhestand zu versetzen.

Wir werden die Pension für Sie, die nach den zur Zeit gültigen Bestimmungen - bis auf Widerruf - RM 6.000,-- p.a. beträgt und auf die die Renten

der Versicherungsträger in Anrechnung kommen, in der Ende dieses Monats stattfindenden Sitzung des Kuratoriums der David Hansemann'schen Pensionskasse genehmigen und Ihnen/alsdann den offiziellen Pensionsbrief zugehen lassen. "

Auf die ausgesetzte Pension von RM 6.000,-- wurden die damaligen Renten aus der Angestelltenversicherung und aus dem Beamten-Versicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes angerechnet, so daß für die Beklagte ein monatlicher Betrag von 248,76 DM verblieb. Diese Pension erhielt der Kläger auch von der Beklagten vom 1. Juli 1943 an. Sie wurde angewiesen von der Berliner Zentrale der Beklagten, bei der eine besondere Rücklage von 25 Mio RM zuletzt vorhanden war. Sie wurde zu Lasten der Berliner Hauptverwaltung, nicht zu Lasten einer Niederlassung gezahlt und wurde als laufende Handlungsunkosten verbucht. Die Personalakten des Klägers wurden in Berlin geführt. Ausgezahlt wurde die Pension zu Lasten von Berlin in der Filiale Weimar, bei der der Kläger aus kriegsbedingten Gründen aushilfsweise weiterbeschäftigt wurde. Das Gehalt des Klägers für diese Aushilfstätigkeit ging zu Lasten der Filiale Weimar.

Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 war der Kläger bei der Beklagten nicht mehr tätig. Diese leistete auch keine Zahlungen an den Kläger mehr. Am 4. September 1952 erhielt der Kläger, der zunächst in der Ostzone geblieben war, die Zuzugsgenehmigung nach Westberlin aus Gründen der Familienzusammenführung. Der Kläger konnte jedoch erst am 19. Dezember 1953 nach Westberlin übersiedeln, da er vorher seinen Hausrat wegen einer verhängten Sperre nicht abtransportieren konnte.

Der Kläger verlangt, daß die Beklagte ab 1. Januar 1953 ihm auf Lebenszeit eine Pension von monatlich 248,76 DM zahlt.

Er ist der Ansicht, dieser Pensionsanspruch stehe ihm zu. Es handele sich auch um einen Anspruch, der nach dem Berliner Altbankengesetz vom 10. Dezember 1953 (GVBl. 1953, S. 1483) zu erfüllen sei, da es sich um eine im Berliner Geschäftsbetrieb der Beklagten begründete Ver-



Die Beklagte und die ihr als Streithelferin beigetretene Bundesrepublik beantragen Klageabweisung. Sie tragen vor, die Verbindlichkeit sei nicht im Geschäftsbetrieb der Berliner Niederlassung begründet worden.

Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht haben nach dem Klageantrag erkannt.

Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten.

Entscheidungsgründe:

1. Der Senat hatte zunächst zu prüfen, ob die Gerichte für Arbeitssachen für die Entscheidung des Rechtsstreits selbst und auch für die Beurteilung aller Vorfragen, die für die Entscheidung erheblich sind, zuständig sind.

Auszugehen ist von § 2 Abs. 1 Ziff. 2 ArbGG. Um einen unter diese Vorschrift fallenden Rechtsstreit handelt es sich, denn der Kläger, ein früherer Angestellter der Beklagten, nimmt die Beklagte auf Zahlung eines Ruhegehalts in Anspruch. Die Entscheidung dieses Rechtsstreits hängt jedoch davon ab, ob es sich bei dem von dem Kläger verfolgten Anspruch um eine im Geschäftsbetrieb der Berliner Niederlassung begründete Verbindlichkeit der Beklagten handelt. Denn nur wenn dies der Fall ist, kann die Beklagte nach den Vorschriften der §§ 5, 7 des Berliner Altbankengesetzes aus der dem Kläger bereits 1943, also vor dem 9. Mai 1945, gegebenen Ruhegeldzusage in Anspruch genommen werden. Für die Entscheidung des Rechtsstreits über den Zahlungsanspruch des Klägers ist also eine Vorentscheidung darüber erforderlich, ob es sich um eine solche im Geschäftsbetrieb der Berliner Niederlassung der Beklagten begründete Verbindlichkeit handelt.

Die Beklagte bestreitet diese nach dem Berliner Altbankengesetz für ihre Inanspruchnahme erforderliche Voraussetzung, während der Kläger diese Voraussetzung für gegeben ansieht. Die sonstigen Voraussetzungen des § 7 AltbG für die Inanspruchnahme der Beklagten als einer Berliner Altbank sind unstreitig gegeben.

Nach § 7 Abs. 7 AltbG finden die Vorschriften der §§ 21 ff. Umstellungsergänzungsgesetz vom 21. September 1953 (BGBl. I, S. 1439) dann Anwendung, wenn über die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 - 6 AltbG für die Inanspruchnahme der Altbanken, also auch über die Frage, ob es sich um eine im Geschäftsbetrieb der Berliner Niederlassung begründete Verbindlichkeit handelt, Streit besteht. Die §§ 21 ff. Umstellungsergänzungsgesetz sehen für die Entscheidung über die Umwandlungsfähigkeit von Uraltguthaben ein besonderes Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor. Diese Vorschriften sollen nach § 7 Abs. 7 AltbG entsprechend auch dann anwendbar sein, wenn es sich um die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 - 6 AltbG für die Inanspruchnahme einer Berliner Altbank handelt. Der Senat hatte deshalb zu prüfen, ob es sich bei diesem für entsprechend anwendbar erklärten Verfahren und der insoweit begründeten Zuständigkeit der Gerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Entscheidung bestimmter Fragen um eine ausschließliche Zuständigkeit handelt, und zwar ausschließlich in dem Sinne, daß sie auch die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 ArbGG einschränkt.

Der Senat sieht sich in dieser Sache nicht veranlasst, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob das Arbeitsgerichtsgesetz vom 3. September 1953, das durch das Gesetz vom 16. Oktober 1953 (Berliner GVBl. 1953, S. 1231) in Berlin eingeführt ist, in Berlin als Bundesgesetz oder als Landesgesetz gilt. Auch bedarf es keiner Prüfung in der Richtung, ob die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen nach § 2 ArbGG, wenn das Arbeitsgerichtsgesetz in Berlin als Bundesgesetz gilt, auf Grund der in § 45 Abs. 7 Umstellungsergänzungsgesetz vom 21. September 1953 enthaltenen Ermächtigung durch das Berliner Altbankengesetz - ein Landesgesetz - dahin eingeschränkt werden kann, daß die Gerichte für Arbeitssachen im Rahmen ihrer sonst gegebenen ausschließlichen Zuständigkeit auch für die Beurteilung von Vorfragen



jedenfalls das Gegebenensein der Voraussetzungen der Absätze 1 - 6 des § 7 AltbG für die Inanspruchnahme einer Berliner Altbank nicht mehr selbst prüfen dürften, vielmehr die Entscheidung insoweit den im Verfahren nach §§ 21 ff. Umstellungsergänzungsgesetz zuständigen Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit überlassen müssten.

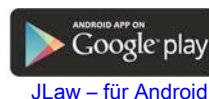
Denn auch wenn man, wie der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts dies in der Entscheidung vom 20. März 1957 (4 AZR 7/56, AP Nr. 25 zu § 2 ArbGG) getan hat, davon ausgeht, daß verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Rechtswirksamkeit des § 7 Abs. 7 AltbG nicht bestehen, bleiben ungeachtet dieser Regelung die Gerichte für Arbeitssachen im Rahmen der ihnen obliegenden Sachzuständigkeit für einen unter ihre nach § 2 ArbGG gegebene ausschließliche Zuständigkeit fallenden Rechtsstreit auch insoweit zuständig, als es sich um die Entscheidung der für die Sachentscheidung über den Klageantrag selbst erhebliche Vorfrage, nämlich über das Gegebenensein der hier in Rede stehenden Voraussetzung "im Geschäftsbetrieb der Berliner Niederlassung begründet" handelt. Etwas anderes würde nur gelten, wenn die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte im Verfahren nach den §§ 21 ff. Umstellungsergänzungsgesetz eine ausschließliche wäre, und zwar eine noch ausschließlichere als die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen nach § 2 ArbGG.

Insoweit ist der Senat zu dem Ergebnis gekommen, daß für die Entscheidung der als Vorfrage in einem anhängigen arbeitsgerichtlichen Verfahren erheblichen Frage, ob ein Versorgungsanspruch oder eine Versorgungsanwartschaft in Berlin begründet worden ist, jedenfalls keine ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach §§ 21 ff. Umstellungsergänzungsgesetz auch im Verhältnis zu den nach dem Klageantrag ausschließlich zuständigen Gerichten für Arbeitssachen unter teilweiser Einschränkung dieser ausschließlichen Zuständigkeit begründet ist. Grundsätzlich hat jedes Ge-



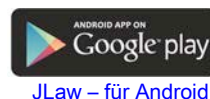
richt im Rahmen der ihm obliegenden Sachzuständigkeit zur Sachentscheidung in einem seiner Zuständigkeit unterliegenden und vor ihm anhängigen Rechtsstreit auch alle für diese Sachentscheidung erheblichen Vorfragen mitzuentscheiden (vgl. Rosenberg, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, 7. Aufl., S. 47 mit Rechtsprechung). Diese Kompetenz zur Entscheidung von Vorfragen kann einem sachlich ausschließlich zuständigen Gericht, wie es die Gerichte für Arbeitssachen sind, nur durch eine eindeutige und klare Regelung entzogen werden, aus der sich ergibt, daß das sachlich ausschließlich zuständige Gericht trotz der Ausschließlichkeit seiner Sachzuständigkeit jedenfalls die Vorfragenentscheidung nicht vornehmen darf. Denn aus dem Wesen einer ausschließlichen Zuständigkeit, wie sie den Gerichten für Arbeitssachen nach § 2 ArbGG zusteht, folgt grundsätzlich, daß gerade dieses Gericht den zulässig vor ihm anhängig gemachten Rechtsstreit einschließlich aller erheblichen Vorfragen entscheiden soll, es sei denn, daß eindeutig etwas anderes bestimmt ist. An einer solchen eindeutigen und klaren Einschränkung der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen fehlt es hier. Insbesondere ist in § 7 Abs. 7 AltbG nicht mit der erforderlichen Klarheit zum Ausdruck gekommen, daß den Gerichten für Arbeitssachen die Zuständigkeit zur Entscheidung bestimmter Vorfragen, die für die ihm obliegende Sachentscheidung erheblich sind, genommen wird. Es ist weder dort noch übrigens auch in den §§ 21 ff. UmstErgG ausdrücklich gesagt, daß die Gerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu der Entscheidung über das Gegebensein der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 - 6 AltbG ausschließlich zuständig seien oder daß diese Vorfragen nur in dem Verfahren nach den §§ 21 ff. aaO entschieden werden dürften. Dies müsste aber, wenn die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen insoweit beschränkt werden sollte, eindeutig zum Ausdruck gebracht sein. Dies folgt insbesondere aus einem Vergleich mit anderen Vorschriften, in denen die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Zuständigkeit von Gerichten beschränkt worden ist. Der Senat verweist insoweit insbesondere auf § 901 der Reichsversicherungsordnung. Dort ist den Gerichten eindeutig die Zuständigkeit zur Sachentscheidung in bestimmtem Umfang entzogen. Entsprechendes gilt für § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats nach der Scheidung vom 21. Oktober 1944, wo ausdrücklich bestimmt ist, daß die dort erwähnten Streitigkeiten ausschließlich nach den Vorschriften dieser Verordnung behandelt und entschieden werden.

Es trifft zwar zu, daß nach der amtlichen Begründung zum Umstellungsergänzungsgesetz (Bundestagsdrucksache Nr. 4327, 1. Wahlperiode 1949, S. 27/28) das dort nur für die Prüfung der Umwandlungsfähigkeit von Uraltguthaben vorgesehene Verfahren an die Stelle der Entscheidung in der streitigen Gerichtsbarkeit treten soll. Wie sich aus dieser amtlichen Begründung jedoch ergibt, schwebte dem Gesetzgeber damals die Frage zur Entscheidung vor, ob die ordentlichen Gerichte im streitigen Verfahren nach der Zivilprozeßordnung oder in dem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheiden sollten. Hier steht aber zur Erörterung, ob die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen durch eine noch ausschließlichere Zuständigkeit der Gerichte im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingeschränkt werden soll. Die Erwägungen, die den Gesetzgeber veranlassten, für die Prüfung der Umwandlungsfähigkeit von Uraltguthaben durch die ordentlichen Gerichte das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzusehen, treffen auf den hier zur Entscheidung stehenden Fall nicht zu. Dies wird auch daran deutlich, daß die amtliche Begründung zum Entwurf des Umstellungsergänzungsgesetzes (S. 28 unten) ausdrücklich hervorhebt, die Zuweisung an das Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit erscheine deshalb unbedenklich, weil sich die Besetzung des Gerichts nicht von der eines Prozeßgerichts unterscheide. Gerade dieser Hinweis zeigt, daß der Gesetzgeber offensichtlich nur das Verhältnis der ordentlichen



streitigen Gerichtsbarkeit zur freiwilligen Gerichtsbarkeit in den §§ 21 ff. UmstErgG regeln wollte, nicht aber das Verhältnis der Arbeitsgerichtsbarkeit zur ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Wenn nun § 7 Abs. 7 AltbG diese vom Gesetzgeber so verstandenen Vorschriften für "entsprechend" anwendbar erklärt, so folgt auch daraus nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit, daß nunmehr - eben durch § 7 Abs. 7 AltbG - auch das Verhältnis zwischen ordentlicher Gerichtsbarkeit und Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen geregelt werden sollte. Insbesondere ist aus dieser Verweisung nicht mit der gebotenen Deutlichkeit zu ersehen, daß die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen durch eine auch ihnen gegenüber noch ausschließlichere Zuständigkeit der Gerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch hinsichtlich der Befugnis zu einer Entscheidung von Vorfragen für die den Gerichten für Arbeitssachen allein obliegende Sachentscheidung über den gestellten Klageantrag eingeschränkt werden sollte.

Der Senat verkennt nicht, daß eine in dem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergangene Entscheidung für die Gerichte, die Verwaltungsbehörden und das Neue Institut bindend ist. Auch daraus folgt aber nicht, daß die Zuständigkeit der Gerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach den §§ 21 ff. UmstErgG eine noch ausschließlichere als die der Gerichte für Arbeitssachen ist. Zwar sind nach dieser Regelung auch die Gerichte für Arbeitssachen an eine im Verfahren nach den §§ 21 ff. aaO ergangene Entscheidung gebunden. Diese Bindung setzt aber voraus, daß ein Verfahren nach §§ 21 ff. aaO tatsächlich durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist. Solange dies nicht der Fall ist, kann eine Bindungswirkung nicht eintreten. Nicht zu entscheiden ist hier die Frage, ob das Gericht für Arbeitssachen, das mit einem seiner Zuständigkeit nach § 2 ArbGG unterliegenden Rechtsstreit befasst ist, die Verhandlung bis zur Entscheidung nach den §§ 21 ff. aaO aussetzen kann, wenn bereits ein solches Verfahren



der freiwilligen Gerichtsbarkeit anhängig ist oder vor der Entscheidung des Gerichtes für Arbeitssachen in der Tatsacheninstanz anhängig wird (§ 148 ZPO). Hier ist unstreitig ein solches Verfahren nicht anhängig gemacht worden.

Der Senat ist sonach zu dem Ergebnis gekommen, daß durch § 7 Abs. 7 AltbG in Verbindung mit §§ 21 ff. UmstErgG die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen nicht mit der Folge eingeschränkt ist, daß durch eine noch ausschließlichere Zuständigkeit der in §§ 21 ff. UmstErgG erwähnten Gerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Gerichten für Arbeitssachen die Entscheidung über die für den geltend gemachten Zahlungsanspruch erhebliche Vorfrage entzogen ist, ob es sich um eine im Geschäftsbetrieb der Berliner Niederlassung der Beklagten begründete Verbindlichkeit handelt.

Diese Ansicht weicht zwar von der des Vierten Senats des Bundesarbeitsgerichts in der Entscheidung vom 20. März 1957 (4 AZR 7/56, AP Nr. 25 zu § 2 ArbGG) ab. Der Vierte Senat ist jedoch für diese Fragen unter keinerlei rechtlichem Gesichtspunkt mehr zuständig. Es bedarf daher nicht einer Vorlage an den Großen Senat. Insoweit verweist der Senat auf Wieczorek, GVG 1957, § 136 Anm. B II und die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, wie sie insbesondere in der Entscheidung vom 13. März 1956, Deutsches Verwaltungsblatt 1956, S. 759, 761 und auch in der Entscheidung vom 17. September 1958, NJW 1958, S. 1982 und 1983 zum Ausdruck kommt (vgl. auch BGHZ 9, 179 181; BGHStr. 7, 104 109; BGHStr. 8, 66).

2. Bei der sonach dem Senat in vollem Umfange obliegenden Entscheidung des Rechtsstreits war davon auszugehen, daß die Beklagte zur Zeit nach dem Berliner Altbankengesetz nur dann auf Erfüllung der dem Kläger gegebenen Pensionszusage in Anspruch genommen werden kann, wenn die Zusage "im Geschäftsbetrieb der Berliner Niederlassung begründet ist". Für Verbindlichkeiten, die im Geschäftsbetrieb einer anderen Niederlassung begründet sind, kann



die Beklagte zur Zeit nicht in Anspruch genommen werden. Obwohl also alle Verbindlichkeiten, die von der Beklagten eingegangen sind, dem Gesamtunternehmen als einheitlichem Rechtsträger zur Last fallen, ist die Inanspruchnahme der Beklagten zur Zeit davon abhängig, in welcher Niederlassung die Verbindlichkeiten begründet sind. Nach dem Altbankengesetz und auch nach dem Umstellungsergänzungsgesetz werden dadurch, daß die Verbindlichkeiten der einzelnen Niederlassungen nach verschiedenen rechtlichen Grundsätzen behandelt werden, die einzelnen Niederlassungen der Beklagten, obwohl es sich bei diesen um Teile eines einheitlichen Gesamtinstituts handelt, zu Trägern eigener Verbindlichkeiten gemacht und insoweit verselbstständigt. Diese gesetzlichen Regelungen behandeln also die einzelnen Niederlassungen so, als wären sie allein – nicht auch das Gesamtunternehmen – Schuldner der Verbindlichkeiten. Daraus ergibt sich aber, daß die einzelne Niederlassung nur für die Verbindlichkeit haftet, die in ihrem eigenen Geschäftsbetrieb begründet ist. Die einzelne Niederlassung haftet also nur für die bei ihr "belegenen" Forderungen.

Als solche verselbständigte Niederlassung der Beklagten kann zwar auch deren Hauptniederlassung, die 1943 in Berlin ihren Sitz hatte, hinsichtlich bestimmter in ihrem eigenen unmittelbaren Geschäftsbetrieb begründeter Verbindlichkeiten angesehen werden. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die Hauptniederlassung als "Niederlassung" wie auch die anderen Niederlassungen tätig geworden ist, nicht aber dann, wenn sie allein in ihrer Eigenschaft als Führungsstelle für das Gesamtunternehmen gehandelt hat. Denn soweit die Hauptniederlassung als Führungsstelle des Gesamtunternehmens tätig geworden ist, hat sie eben nicht wie eine Niederlassung gehandelt, sondern in ihrer Eigenschaft als Kopf des Gesamtunternehmens. Es ist in der Regel davon auszugehen, daß von der Berliner Zentrale der Beklagten eingegangene Verbindlichkeiten eben in der

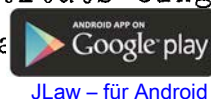


Eigenschaft als Unternehmensleitung begründet sind; von der Zentrale in der Eigenschaft als "Berliner Niederlassung" sind sie nur dann eingegangen, wenn sie sich nicht nur als Maßnahme der Unternehmensleitung darstellen, sondern mit einem wie dem einer Niederlassung geführten Geschäftsbetrieb der Zentrale in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Nach dem Altbankengesetz kann die Beklagte daher nicht schon mit der Begründung, es handele sich um eine von der damals in Berlin befindlichen Zentrale eingegangene Verbindlichkeit, in Anspruch genommen werden; vielmehr ist eine solche Inanspruchnahme nur dann möglich, wenn die Zentrale insoweit als eine im Sinne des Altbankengesetzes verselbständigte Niederlassung anzusehen ist.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß der Kläger seit 1920 ständig als Direktor in der bereits 1943 geschlossenen Filiale Apolda tätig war; weiter ist unstreitig, daß er mit einem Schreiben der Personalabteilung der Beklagten, die in Berlin saß, vom 1. Juni 1943 in den Ruhestand versetzt worden ist. Weiter steht fest, daß die Personalabteilung in Berlin zuständig war für alle Angestellten und auch für Pensionsfragen. Auch ist davon auszugehen, daß in Berlin eine Rücklage von 25 Mio RM für die Pensionsverbindlichkeiten bestand, die das Landesarbeitsgericht als Pensionsfonds bezeichnet, die aber, wie sich aus dem übereinstimmenden Parteivortrag ergibt, lediglich eine bilanzmäßige Rückstellung war und offensichtlich auch vom Landesarbeitsgericht in diesem Sinne verstanden worden ist. Schließlich steht fest, daß die Pensionszahlungen von Berlin angewiesen und als laufende Handlungskosten in Berlin zu Lasten der Berliner Zentrale verbucht wurden.

Alle diese Merkmale besagen jedoch zunächst nur, daß die Zentrale der Beklagten diese Verbindlichkeit dem Kläger gegenüber in ihrer Eigenschaft als Unternehmensleitung als Leiterin des Gesamtinstituts eingegangen ist und



klagten nach den einschränkenden Vorschriften des Berliner Altbankengesetzes. Denn die Zentrale hat eben nicht schon im Hinblick auf diese Umstände allein insoweit wie eine Niederlassung gehandelt, mit deren Geschäftsbetrieb als Niederlassung die von ihr eingegangene Verbindlichkeit in unmittelbarem Zusammenhang steht.

Der Senat verweist insoweit auf die Entscheidung des Kammergerichts vom 16. Dezember 1957 (AP Nr. 40 zu § 242 BGB Ruhegehalt), die Entscheidung des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 5. Mai 1955 - 2 AZR 55/53 - (BAG 2, S. 18 = AP Nr. 4 zu § 242 BGB) und die zu beiden Entscheidungen in der AP veröffentlichten Anmerkungen von Beitzke. Der Senat lässt es dahingestellt, ob die Tatsache, daß es sich bei dem Kläger um einen Direktor, der als solcher und als Filialleiter in besonders engen Bindungen zur Zentrale gestanden haben könnte, gehandelt hat, dazu führen könnte, daß sein Arbeitsverhältnis und das ihm folgende Ruhestandsverhältnis als in Berlin begründet anzusehen ist.

Im vorliegenden Fall ist vielmehr entscheidend, daß die Zentrale der Beklagten in Berlin die Versorgungszusage gleichzeitig mit der Schließung der Filiale in Apolda abgegeben hat, bei der der Kläger seit langen Jahren ununterbrochen tätig war und daß dieses so begründete Ruhestandsverhältnis von 1943 an ohne Zwischenschaltung einer anderen Niederlassung von Berlin aus abgewickelt worden ist. Aus diesen besonderen Umständen dieses Ruhestandsverhältnisses folgt, daß die Zentrale im Versorgungsfalle des Klägers nicht nur als Leiterin des Gesamtunternehmens gehandelt hat, sondern als Niederlassung der Beklagten in Berlin. Es trifft zwar zu, daß Versorgungsbezüge in Nachwirkung eines Anstellungsverhältnisses gewährt werden und grundsätzlich im Sinne des Währungsrechts und auch im Sinne des Altbankengesetzes dort belegen sind, wo das Arbeitsverhältnis seinen Schwerpunkt hatte, wo also das Arbeitsverhältnis erfüllt und abgewickelt wurde. Anknüpfungspunkt insoweit ist grundsätzlich der Betrieb,



für den der Arbeitnehmer auf Grund des Arbeitsverhältnisses vor der Überführung in das Ruhestandsverhältnis tätig war. Fällt dieser Anknüpfungspunkt bereits bei Beginn des Ruhestandsverhältnisses weg, so fällt damit nicht etwa das Ruhestandsverhältnis mangels eines solchen Anknüpfungspunktes in sich zusammen, es bedarf vielmehr eines neuen Anknüpfungspunktes. Als daher wegen der Schließung der Filiale Apolda bereits 1943 der Ort Apolda und die dortige Niederlassung der Beklagten als Anknüpfungs- und Schwerpunkt für das zwischen den Parteien gleichzeitig begründete Ruhestandsverhältnis wegfiel, musste, da von dort aus das Ruhestandsverhältnis nicht mehr abgewickelt werden konnte, für dieses Rechtsverhältnis ein neuer Anknüpfungs- und Schwerpunkt gesucht und gefunden werden. Die Beklagte hat auch dieser besonderen Sachlage dadurch Rechnung getragen, daß sie das Ruhegeld unmittelbar von Berlin aus festsetzte und überwies. Damit hat die Beklagte selbst Berlin zum Schwerpunkt des Ruhestandsverhältnisses gemacht, ihre Zentrale hat damit nicht nur in ihrer Eigenschaft als Unternehmensleitung gehandelt, sondern ist gleichzeitig wie eine verselbständigte Niederlassung anstelle der geschlossenen Niederlassung Apolda die Verbindlichkeit auf Zahlung des Ruhegehaltes eingegangen. Eine der vielen Niederlassungen der Beklagten musste nunmehr zum Schwerpunkt des Ruhestandsverhältnisses gemacht werden; Weimar, wo der Kläger nach der Versetzung in den Ruhestand nur noch vorübergehend zur Aushilfe tätig war, ist mangels entsprechender Abreden nicht zu einem solchen Schwerpunkt gemacht worden; es blieb also, da auch eine andere Niederlassung nicht zu einem solchen Schwerpunkt gemacht worden ist, nur noch Berlin übrig, das damit nach dem eigenen Verhalten der Beklagten zum Schwerpunkt gerade dieses Ruhestandsverhältnisses wurde. Insoweit hat aber die Zentrale der Beklagten bereits 1943 wie eine Niederlassung gehandelt, die einen aus dem Bereich einer anderen Niederlassung kommenden Ruheständler in ihre eigene unmittelbare Betreuung übernahm. In dieses von der Beklagten unmittelbar eingegangene Ruhestandsverhältnis waren andere Nieder-



lassungen nicht mehr eingeschaltet, nur noch die Zentrale war wie eine Niederlassung an diesem unmittelbar zwischen ihr und dem Kläger begründeten und bestehenden Ruhestandsverhältnis beteiligt.

Daher ist der Versorgungsanspruch des Klägers als "im Geschäftsbetrieb der Berliner Niederlassung" begründet anzusehen. Dem Kläger steht sonach nach § 7 AltbG der Anspruch dem Grunde nach zu.

3. Der Höhe nach konnte der Klage zunächst jedoch nur für die Zeitspanne bis zum Inkrafttreten der Rentenreform stattgegeben werden, während im übrigen der Klageanspruch nur dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt werden konnte.

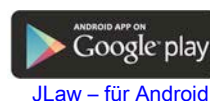
Mit dem Inkrafttreten des AnVNG in Berlin auf Grund des Berliner Gesetzes vom 1. März 1957 (GVBl. S. 237) am 1. Januar 1957 kann sich eine Änderung in der Höhe der in den Vorinstanzen rechnerisch unstreitigen Zahlungspflicht der Beklagten ergeben.

Auf die dem Kläger zu gewährende Pension sollten die Renten der Versicherungsträger in Anrechnung kommen. Dies stellt das Schreiben vom 1. Juni 1943 fest. In dem Merkblatt vom 20. August 1944, das die bei der Beklagten geltende betriebliche Übung wiedergibt, heißt es darüber hinaus, daß Rentensteigerungen, die ohne Mitwirkung der Beklagten und deren Rechtsvorgänger erworben worden sind, nicht auf den Pensionszuschuß angerechnet würden, während die Grundrenten der Versicherungsträger voll auf die Pension anzurechnen seien.

Ist, wie vom Landesarbeitsgericht noch festzustellen sein wird, eine Änderung der Grundrente des Klägers durch das AnVNG eingetreten, so könnte sich die Beklagte hierauf berufen. Die Beklagte hat zwar in den Vorinstanzen die geltend gemachte Höhe des Anspruchs nicht bestritten. Dabei ist jedoch die Beklagte ebenso wie der Kläger, wie aus dem Gesamtzusammenhang erkennbar ist, von der Rentenregelung aus der Zeit vor dem 1. Januar 1957 ausgegangen. Wenn jetzt in der Revisionsinstanz auf die am 1. Januar

1957 eingetretene Änderung der Rentengesetzgebung hingewiesen und vorgetragen wird, es sei eine Änderung der voll anzurechnenden Grundrente eingetreten, so liegt darin nicht ein Vortrag neuer Tatsachen, der in der Revisionsinstanz unbeachtlich wäre; vielmehr liegt hierin der Vortrag, daß nach Abschluß der Tatsacheninstanz eingetretene Gesetzesänderungen zu einer anderen rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts und der dem Zahlungsanspruch zugrunde liegenden und vom Landesarbeitsgericht übernommenen Berechnung führen müssten. Dieser Vortrag ist damit in der Revisionsinstanz noch zulässig. Dies ergibt sich bereits daraus, daß die Beklagte und die Streithelferin und ihnen folgend das Landesarbeitsgericht bei der in der Tatsacheninstanz vorgenommenen Anwendung und Auslegung einer typischen Regelung, wie sie hier in dem Merkblatt der Beklagten vom 20. August 1944 zum Ausdruck gekommen ist, eine nachträgliche Gesetzesänderung nicht berücksichtigt haben. Das Landesarbeitsgericht konnte diese zur Zeit seiner Entscheidung noch nicht vorliegende Gesetzesänderung nicht berücksichtigen. Kann sie aber als solche von Einfluß sein, so muß sie bei einem Sachverhalt der hier vorliegenden Art auch noch in der Revisionsinstanz beachtet werden.

Wie sich die Rentenreform auf die Berechnung des Zahlungsanspruchs für die Zeit nach dem 1. Januar 1957 auswirkt, kann in der Revisionsinstanz nicht festgestellt werden. Insoweit wird das Landesarbeitsgericht die nötige Sachaufklärung zu veranlassen haben. Der Senat weist jedoch darauf hin, daß unter Umständen eine neue Auslegung und sinngemäße Ergänzung der Pensionsrichtlinien der Beklagten erforderlich sein wird. Die Pensionsrichtlinien der Beklagten gehen offenbar davon aus, daß die Ruheständler der Beklagten nicht nur auf die Renten der Versicherungsträger und des Beamten-Versicherungsvereins des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes im Ruhestande angewiesen sein sollten, vielmehr sollte den Ruheständlern von ihrem früheren Arbeitgeber ein Zuschuß zu diesen Renten gewährt werden. Bisher sind in den Tatsacheninstanzen



offenbar von den Parteien übereinstimmend das letzte Gehalt des Klägers und die Rente nach dem Stande zur Zeit der Pensionierung im Jahre 1943 gegenübergestellt worden. Sollte sich durch die Rentenreform ergeben, daß die Grundrente des Klägers eine so starke Steigerung erfahren hat, daß der von der Beklagten insgesamt unter Zugrundelegung des letzten Gehalts des Klägers aus dem Jahre 1943 nach den Pensionsgrundsätzen der Beklagten zu zahlende Prozentsatz dieses letzten Gehalts schon durch die neuen Renten erreicht würde, so müsste geprüft werden, ob nicht nunmehr bei der Berechnung des Zuschusses entweder von dem letzten Gehalt des Klägers und den damaligen Renten auszugehen ist, oder ob das jetzige Gehalt eines vergleichbaren noch aktiven Angestellten und die heutigen nach der Rentenreform festgesetzten Renten zugrundegelegt sind.

Es war daher zu erkennen wie geschehen.

gez. Dr. Boldt

Dr. Schröder

Dr. Stumpf

Hüsing

Kettner

